

**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer
mittelbaren LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven - Leer (GWL) durch die
EWE Netz GmbH**

Die EWE Netz GmbH (EWE Netz – Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt „Gasleitung Wilhelmshaven-Leer“ (GWL) die Errichtung und den Betrieb einer mittelbaren LNG-Anbindungsleitung aus dem Raum Wilhelmshaven (Sande) bis in den Raum Leer (Nüstermoor/Jemgum). Die Leitung soll in einem Normdurchmesser von DN 600, überwiegend in offener Bauweise, in einzelnen Abschnitten auch im Horizontalbohrverfahren (HDD) über eine Länge von etwa 70 km verlegt werden.

Das Planfeststellungsverfahren wird unter Maßgabe § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) i. V. m. der Anlage zu § 2 Nr. 2.7 des Gesetzes für die mittelbare LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven - Leer (GWL) der EWE Netz GmbH durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet gemäß § 4 Abs. 1 LNGG nicht statt, da die beschleunigte Zulassung der Wilhelmshavener Anbindungsleitung geeignet ist, einen relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung einer Krise in der Gasversorgung zu leisten. Damit entfallen gemäß § 4 Abs. 2 LNGG die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1. c) LNGG in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt. Die Planfeststellungsbehörde wird über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist entscheiden.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Maßgabe § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) für die mittelbare LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven - Leer (GWL) der EWE Netz GmbH erfolgt die Auslegung der Planunterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1a LNGG für die Dauer

von **einer Woche**. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form. Die Planunterlagen können in der Zeit vom

vom **03.01.2023 bis 09.01.2023** jeweils einschließlich

im Internet unter

http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsv erfahren/

eingesehen werden.

Daneben können die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, als zusätzliches Informationsangebot, bei den folgenden Kommunen eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nach Absprache mit den Kommunen unter den genannten Adressen erfolgen:

- **Stadt Leer (Ostfriesland)**

Rathausstraße 1
26789 Leer (Ostfriesland)

Raum 106 der Bauverwaltung, nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 0491 9782-256 oder per E-Mail an elke.bulla@leer.de

montags bis donnerstags von 8:00-16:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr

- **Stadt Westerstede**

Am Markt 2
26655 Westerstede

Nebengebäude B, Zimmer B2-22 (Ansprechpartner: Herr Hots, Tel. 04488/55422, E-Mail: shots@westerstede.de) während der Dienststunden

montags bis donnerstags 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 – 12.00 Uhr

Abweichend kann unter der genannten Rufnummer auch außerhalb dieser Zeiten eine Einsichtnahme in die Planunterlagen vereinbart werden.

- **Samtgemeinde Jümme**

Rathausring 8-12
26849 Filsum

Im Foyer des Rathaussaals,

montags bis mittwochs 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
freitags 08:00 – 12:30 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache unter 04957 9180-0 oder per E-Mail an traute.wykhoff@juemme.de .

- **Samtgemeinde Hesel**

Rathausstraße 14
26835 Hesel

Kleines Sitzungszimmer, nach vorheriger Anmeldung unter 04950 3911 oder per E-Mail an l.freese@hesel.de.

- **Gemeinde Bockhorn**

Am Markt 1
26345 Bockhorn

Zimmer 4

Es ist erforderlich, Termine für die Einsichtnahme telefonisch unter 04453 708-26 (Herr Schrör) zu vereinbaren.

- **Gemeinde Jemgum**

Hofstraße 2
26844 Jemgum

Fachbereich II, Zimmer 13
montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr

Nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 04958/9181-13 oder per E-Mail an christiane.dorenbos@jemgum.de.

- **Gemeinde Sande**

Hauptstraße 79
26452 Sande

Zimmer 27, Terminvereinbarung unter 04422 9588 43

- **Gemeinde Uplengen**

Alter Postweg 113
26670 Uplengen-Remels

Raum 10 im Erdgeschoss, Terminabstimmung unter Tel. 0 49 56 9117-48

- **Gemeinde Zetel**

Ohrbült 1
26340 Zetel

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1. b) LNGG bis **eine Woche** nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis zum 16.01.2023**, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei nachfolgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Feststellung des Planes alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis **eine Woche** nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also ebenfalls bis zum 16.01.2023**, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Feststellung des Plans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist (§ 8 Absatz 1 Nr. 1b LNGG) vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen sowie die Beauftragung von Vertretungsberechtigten entstehen, nicht erstattet werden.

Celle, den 06.12.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Im Auftrag

Stelzer

Az. des LBEG: L1.4/L67301/01-15_04/2022-0002